

Amts- und Intelligenz-Blatt für die Oberamts-Bezirke Gmünd und Welzheim.

Dienstag,

Nro. 61

27. Mai 1862.

Ämtliche Verfügungen und Bekanntmachungen.

G m ü n d.

Bekanntmachung, den Steinsaz betreffend.

Um in das Steinsaz-Geschäft eine bessere Ordnung zu bringen, ist vom Gemeinderath Folgendes verfügt worden, was hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird:

- 1) Wer Marktsteine setzen lassen will, hat dieß bei Zeiten dem Herrn Gemeinderath Wieland anzuzeigen, der sofort die erforderlichen Vorladungen erlassen wird;
- 2) Von den Parthieen erwartet man pünktliches Erscheinen auf dem Platze. Wer sich gar nicht oder nicht zu rechter Zeit einfindet, hat die Kosten des vereitelten Verfahrens zu bezahlen;
- 3) Zu Marktsteinen werden nur hiezu besonders zugerichtete Steine verwendet, wovon im städtischen Holzhof stets ein Vorrath bereit liegt. Diese Steine haben die betreffenden Güterbesitzer auf ihre Rechnung auf ihre Grundstücke schaffen zu lassen, alle andern Kosten werden, wie seither, von der Stadtpflege bestritten;
- 4) Die Marktsteine müssen bis auf einen halben Schuh im Umkreis freistehen; es darf also bis auf diese Entfernung der Boden weder umgeackert, noch sonst bearbeitet werden;
- 5) Jeder, der durch Ackeru, Hacken u. dgl. das Umfallen oder Lockerwerden eines Marktsteines verursacht, hat neben der verwirkten Strafe (s. hienach Pkt. 7) auch noch die Kosten des nothwendig gewordenen neuen Vermarktungsgeschäfts zu bezahlen;
- 6) Marktsteine dürfen mit Dung, Schutt, Erde u. dgl. nicht zugedeckt werden, was bis jetzt häufig auf Krautländern und Gemeindetheilen angetroffen wurde.
- 7) Wer sich gegen diese Bestimmungen verfehlt, hat Strafe bis zu 10 Gulden zu gewärtigen. Endlich sieht man sich
- 8) veranlaßt, auf die Bestimmungen des Art. 226 des Strafgesetzbuchs hinzuweisen, welcher lautet:
„Wer die zu Bezeichnung der Grenzen von Grundstücken oder der Ortsmarkungen unter öffentlicher Autorität gesetzten Marktsteine oder andere Merkmale verrückt, vernichtet oder unkenntlich macht, soll
a) wenn dieses aus Eigennuz oder um einem Andern zu schaden, geschehen, mit dem Verlust der bürgerlichen Ehren- und Dienstrecht und mit Kreisgefängniß,
b) außerdem mit Kreisgefängniß, nicht unter 3 Monaten, bestraft werden.“

Am 17. Mai 1862.

Gemeinderath.
Vorstand: K o h n.

G m ü n d. — Landwirthschaftlicher Bezirks-Verein.

Plenar-Versammlung.

Am nächsten Samstag den 31. d. M., Mittags 1 Uhr findet im Gasthaus zum **St. Joseph in Gmünd** eine Plenarversammlung statt, bei welcher zunächst folgende Gegenstände zur Verhandlung kommen, als:

- 1) Publikation der Vereinsrechnung pro 1861.
- 2) Wahl des Ausschusses, Vorstandes, Secretärs und Cassiers, pro 1862.
- 3) Feststellung des Stats pro 1862.
- 4) Bestimmung der Viehpreisvertheilung pro 1862.

Die verehrlichen Vereinsmitglieder werden ersucht, sich recht zahlreich dabei einzufinden.

Am 26. Mai 1862.

Vorstand: Oberamtmann Schemmel.

G m ü n d.

Diebstahls-Sache.

Bei dem am 11. d. M. wegen Verdachts verübten ausgezeichneten Diebstahls verhafteten led. Dienstknecht Johann Georg Stollenmaier von Reitprechts, 50 Jahre alt, wurden folgende Gegenstände gefunden, welche er gestohlen haben könnte:

- 1 schon ziemlich alte Taschenuhr mit neusilbernem Gehäus, arabischen Zahlen, stählernen Zeigern und Uhrenkette mit zwei messingenen Schlüssel und einer wollenen schwarz und rothen Schnur,
- 1 gewöhnliches mittelgroßes Vorhängschloß in Herzform nebst Schlüsselchen,

- 1 blaues Fuhrmannshemd ohne besondere Auszeichnung, noch ziemlich gut erhalten,
- 2 Sacktüchlein mit rothem Grund und sonstigen verschiedenen Farben,
- 2 Stricke, wie sie die Fuhrleute bei sich zu führen pflegen. Sodann ist Stollenmaier verdächtig, folgende nicht mehr bei ihm vorgefundene Gegenstände in der Nacht vom 8./9. d. Mts. gestohlen zu haben, und zwar: ca. 36 Stränge ungebleichtes Garn, 3 ältere Zinnteller, 1 altmodisches Zinnschüsselchen, mit Namensbuchstaben, welche nicht näher angegeben werden können, 1 weiß, roth und schwarzes Kopftüchlein,

1 1/2 Laib schwarzes Brod, 3 Pfd. Butter und ein Stück geräucherter Fleisch.

Es ergeht nun an Jedermann die Aufforderung, etwa ihm bekannte Anzeige, welche den gegen zc. Stollenmaier vorliegenden Verdacht näher begründen könnten, insbesondere, falls zc. Stollenmaier von den zuletzt benannten Gegenständen irgendwo veräußert haben sollte, dieses dem unterzeichneten Bericht unverweilt mitzutheilen.
Den 24. Mai 1862.

K. Oberamtsgericht.
R ö m e r.

bekanntem Aufenthalt befindlichen Ignaz Weizmann von Ellwangen (Oberamtsstadt).

Die kürzlich verstorbene Marianne geb. Melber, weid. Ignaz Nagel, Stadtwirths Wittwe von hier, hat mit den Ignaz Nagel, Rothgerberscheleuten dahier, einen Erb- und Alimentations-Vertrag unterm 10. Oktober 1860 abgeschlossen und den Rothgerber Ignaz Nagel'schen Eheleuten schon bei Errichtung des obigen Vertrags ihr Vermögen abgetreten.

Hievon wird der obige Intestat-Erbe der Verstorbenen anmit in Kenntniß gesetzt, um allensalfige Einreden gegen den bezeichneten Vertrag

G m ü n d.

Aufruf an den nach Amerika ausgewanderten dort mit un-

binnen 45 Tagen bei R. Obergerichtsgericht Gmünd vorzubringen, indem sonst nach Maßgabe des Vertrags in der Sache weiter vorgefahren würde.
Den 9. Mai 1862.

Theilungsbehörde.
vdt. Gerichts-Notar
Maurer.

^{12]} Stadt Gmünd.
Gläubiger-Aufruf.

Ansprüche an die Verlassenschaft des kürzlich verstorbenen Sebastian Tiefenbronn, gew. Zimmermalers hier, sind

binnen 15 Tagen a dato bei der unterzeichneten Stelle anzumelden und zu erweisen, widrigenfalls sie bei Auseinandersetzung der Verlassenschaft keine Berücksichtigung mehr finden könnten.

Zugleich ergeht an alle diejenigen, welche dem verst. Tiefenbronn Gegenstände zur Reparatur u. s. w. übergeben und solche nicht zurückerhalten haben, die Aufforderung, ihre Eigenthums-Ansprüche binnen dieser Zeit geltend zu machen, indem sie es sich selbst zu zuschreiben hätten, wenn später anderwärts darüber verfügt würde.
Den 17. Mai 1862.

Theilungsbehörde.
vdt. R. Gerichts-Notariat.
Assist. Bausch.

Forstamt Schorndorf.
Revier Adelberg.
Holz-Verkauf.

Montag, Dienstag, Mittwoch und Donnerstag, den 2., 3., 4 und 5. Juni l. J.

im Staatswald Breecherhalde: 2 Klafter eigenes Scheiter, Prügel- und Anbruchholz, 83 Klafter buchene Prügel, 1 1/4 Klstr. hirtene und erlene Scheiter und Prügel, 26 Klafter tannene Scheiter und Prügel, 63 1/2 Klafter hartes und weiches Anbruch- und Abfallholz, 5150 Reisackwellen und unaufgebundenes Reisack auf Haufen zu beiläufig 100 Wellen.

Zusammenkunft je Morgens 9 Uhr im Schlag auf dem Breechersträßchen beim Adelberger Wegzeiger.

Schorndorf, 24. Mai 1862.
R. Forstamt,
Plieninger.

^{11]} G m ü n d.
Lieferungs-Afford.

Die Lieferung von 18 Mefz Tannen- und 16 Mefz Buchen-Holz, dann von 580 Pfd. Unschlittlichtern und 180 Pfd. Brenn-Oel an das hiesige Schullehrer-Seminar

für das Jahr 1861/62 wird am Freitag den 30. Juni d. J.

Vormittags 10 Uhr in der hiesigen Obergerichtspflege im öffentlichen Abstreich verankort, zu welcher Verhandlung die Affordrslustigen eingeladen werden.
Den 24. Mai 1862.

Die Verwaltung des Schullehrer-Seminars.

^{12]} G m ü n d.
Steuer-Zahlung.

Sämmtliche Verbindlichkeiten pro 1. Juli 1861/62 zur Stadtspflege an Amts- und Stadtschaden, Bürger-, Besitz-, Wohn-, und Corporationssteuern u. zur Steuer-Einnahmerei an Staatssteuern und Brandschaden sind nunmehr ganz verfallen.

Diejenigen Contribuenten, welche mit derartigen Abgaben noch ganz oder theilweise im Rückstände sind, werden hiemit ermahnt, solche binnen längstens 10 Tagen zu bereinigen.

Nach Ablauf dieser Zeit werden die Säumigen der Executionsbehörde übergeben werden.

Den 23. Mai 1862.
Stadtspflege: Steuereinnahmerei:
Hahn. Straubenmüller.

^{11]} Weiler
Oberamts Gmünd.
Jagd-Verpachtung.

Die Jagd der Gesamt-Gemeinde wird am 31. Mai verpachtet.

Liebhaber hiezu werden Vormittags 10 Uhr auf das hiesige Rathhaus, unbekannt mit den erforderlichen Zeugnissen, eingeladen.
Den 19. Mai 1862.

Schultheißenamt.
Bundschu.

^{11]} Vordersteinenberg und
Hintersteinenberg,
Dl. Gaildorf.

Schafwaide-Verleihung.

Die beiden Gemeinden beabsichtigen ihre Sommer- und Winterschafwaide, von der nächsten Erndte bis Ambrosi 1863 je absondert zu verpachten, und können auf jeder 250—300 Stück Schafe ernährt werden.

Die Verpachtung findet am Samstag den 7. Juni d. J. und zwar um 10 Uhr Vormittags für die in Hintersteinenberg und Nachmittags 2 Uhr für diejenige in Vordersteinenberg statt.

Einige Liebhaber — unbekannt mit Vermögens-Zeugnissen versehen — werden in die betreffenden Orte eingeladen.
Den 24. Mai 1862.

Schultheiß Rupp.

^{12]} Stadt Giengen,
Oberamts Heidenheim.

Verdingung von Brückenbau-Arbeiten.

Die Maurer-, Steinhauer- und Zimmer Arbeiten zu Herstellung zweier neuen, gewölbten Brücken und zu Verlängerung einer alten Gemölbbrücke über die Arme der Brenz vor dem Spitalthor der Stadt Giengen, auf der Straße gegen Ulm und Augsburg, werden im Wege der Submission verlihen werden.

Dieselben sind veranschlagt:

- a) für die innere, 30 Fuß weite Brücke zu 4925 fl. 36 fr.,
- b) für die äußere, 22 Fuß weite Brücke zu 2752 fl. 13 fr.,
- c) für die Verlängerung der mittleren, 22 Fuß weiten Brücke zu 2231 fl. 48 fr.

zusammen zu — 9909 fl. 37 fr.,

und können die Pläne, Kosten-Anschläge und Affordsbedingungen auf dem Rathhause dahier eingesehen werden.

Diejenigen, welche zu Uebernahme sämmtlicher Bauarbeiten, oder jener zu einer oder der andern dieser Brückenbauten geneigt sind, werden eingeladen, ihre Anerbietungen mit in Prozenten der Voranschlagspreise ausgedrückten Forderungen schriftlich, versiegelt und auf der Adresse ausdrücklich als:

„Anerbieten für die Brückenbauten“

bezeichnet, spätestens bis

Samstag den 31. Mai d. J.,
Vormittags 10 Uhr,

bei dem Stadtschultheißenamt einzureichen, worauf sogleich die Eröffnung der eingekommenen Erklärungen, welcher die Anbietenden anwohnen können, erfolgt. Diese bleiben jedenfalls bis zu dem — übrigens in Zeitkürze erfolgenden Zuschlage für ihre Erklärungen haftbar.

Solche Anerbietende, welche dießseits nicht schon bekannt sind, haben sich über Befähigung und Vermögen durch beizulegende Zeugnisse auszuweisen.
Den 10. Mai 1862.

Gemeinderath.

^{11]} Kirchentirnberg.
Verkauf.

Die in Nr. 43 und 45 beschriebene um 805 fl. angekaufte Liegenschaft der Wittve des Gottlieb Dill von Gärtnerzshof, kommt am

Freitag den 30. Mai d. J. Vormittags 10 Uhr auf dem hiesigen Rathhause nochmals zum Aufstreich.
Den 15. Mai 1862.

Schultheiß Schumann.

^{11]} Sachsenhof.
Haus-Verkauf.

Am Donnerstag den 29. d. Mts. Nachmittags 2 Uhr verkauft Sachsenbauer Raibel in seinem Wohnhause die ihm eigenthümlich zustehende Eisenbahn-Schmitt-Hütte des Mezgers Woll im öffentlichen Aufstreich auf den Abbruch. Dieselbe eignet sich zu einer Wohnung für eine kleine Familie.

Liebhaber werden hiezu auf den Sachsenhof eingeladen.
Den 20. Mai 1862.

Schultheiß Bausch.

^{12]} Kirchentirnberg.

Bei der hiesigen Ortsgemeindepflege liegen 100 fl. zum Ausleihen parat.
Den 11. Mai 1862.

Schultheißenamt. Schumann.

^{11]} L o r c h.
Geld auszuleihen.

Es sind 1400 fl. sogleich zu erheben gegen gesetzliche Sicherheit und 4% Verzinsung. Bemerkt wird, daß dieselben bei pünktlicher Zinszahlung mehrere Jahre als Grundstockgelder stehen bleiben können und auch in mehreren Posten ausgeliehen werden.

Almosenpflege.

Reitprechts.
Fichtenrinde-Verkauf.

Am Mittwoch den 28. ds. Mts., Nachmittags 4 Uhr, wird in dem Gemeinde-Wald Schwende ein Quantum fichtene Rinde im Aufstreich verkauft, wozu Liebhaber eingeladen werden.
Anwalt Nagel.

Bermischte Anzeigen.

G m ü n d.
Ein tüchtiger Arbeiter findet gegen guten Lohn dauernde Beschäftigung bei Schumachermeister Straub.

G m ü n d.
In meinem Geschäfte werden noch einige Mädchen angenommen.

G. Schüz.

G m ü n d.
Der hiesige „Liederfranz“ wird am nächst kommenden Sonntag bei günstiger Witterung eine Fuhpartie (über Bargau) auf den Rosenstein machen, den Nachmittag in Lautern zubringen und Abends mit dem letzten Bahnzug zurückkehren.

Zusammenkunft Morgens 5 Uhr beim Rinderbacherthor.
Der Vorstand.

G m ü n d.
Ein guterhaltenes polirtes Kinderbettlädle und ein frischbaumener Kinderstuger werden verkauft. Von wem? sagt die

Redaktion.

c²] L o r c h.
Eine schöne Doppelflinte, für deren Güte Garantie geleistet wird, ist als überzählig um den festen Preis von 25 fl. zum Verkauf ausgesetzt.

Karl Friz,
Gemeinderath.

c²] L o r c h.
Einen Circular-Ofen und ein Sparheerdchen hat zu verkaufen. Den 19. Mai 1862.
Amts-Notar G a u p p.

G m ü n d.
Espar und Klee von $\frac{3}{4}$ Mrg. auf dem Hardt verkauft
U. Wegenmayer.

G m ü n d.
Das Heugras von $3\frac{1}{2}$ Mrg. verkauft
E i s e l e, Schmiedmstr.

G m ü n d.
Zu verkaufen.
30 bis 40 Zentner unberegnetes Heu hat noch zu verkaufen
W. Weitmann
z. Rose.

G m ü n d.
Zu vermietthen.
Bis Jacobi sind 2 Zimmer, Küche und sonstige Erfordernisse zu vermietthen. Wo? sagt die
Redaktion.

c¹] S t r a ß d o r f.
12 $\frac{1}{2}$ Morgen Heugras hat zu verkaufen
Schmid Sturm's
Wittwe.

G m ü n d.
Zimmerleute-Gesuch.
An dem Kasernenbauwesen in Ulm finden noch 10—12 tüchtige Zimmerleute gegen 1 fl. 18 fr. Taglohn dauernde Beschäftigung durch Bauunternehmer G a a g, Werkmeister.

G m ü n d.
Ein gewandter Goldarbeiter wird gesucht. Wo? sagt die
Redaktion.

c¹] G m ü n d.
Ein Zimmer mit Bett und Möbel hat zu vermietthen
V. Bichler's Wittwe.

c¹] G m ü n d.
Einige geordnete Mädchen finden in meinem Wachsgeschäft Arbeit.
Jos. Holzwarth.

c²] L o r c h.
Geld-Offert.
Ein hiesiger Bürger hat 1000 fl. gegen Pfandsicherheit oder tüchtige Bürgschaft auszuleihen. Nähere Auskunft ertheilt
Schultheißenamts-Assistent
M ü l l e r

c²] G m ü n d.
Geld auszuleihen.
1400 fl. Pflugschaftsgeld hat gegen gefähliche Sicherheit auszuleihen

Conditor Zieher.
G m ü n d.
Ein ordentliches Mädchen, welches in allen Haushaltungs-Geschäften erfahren ist und sogleich eintreten kann, sucht einen Platz. Näheres bei der
Redaktion.

c²] W i f f g o l d i n g e n.
Lehrlings-Gesuch.
Bei Johann Dangelmaier, Drehermeister kann sogleich ein Junge in die Lehre treten.

G m ü n d. Die vaterländische Hagelversicherungs - Anstalt

hat ihre Thätigkeit mit dem 1. d. Mts. auch für das heurige Jahr wieder begonnen und erlauben sich die Unterzeichneten dieselbe den Güterbesitzern zu recht zahlreicher Theilnahme zu empfehlen.

Den 26. Mai 1862.

Die Bezirks-Anwälte:

Verwalt.-Akt. Billmann in Gmünd.
res. Stadtschultheiß Kometsch in Heubach.

Stuttgart. (Siebente Sitzung der Kammer der Abgeordneten.) Der bisherige Alterspräsident Römer wurde vom König zum Präsidenten der Kammer ernannt. Petitionen gegen den Handelsvertrag sind in Masse eingelaufen; von Desterlen und Hölder eine auf die deutsche Frage bezügliche Motion (Nationalvertretung, Unterordnung der Einzelsouveränitäten unter eine deutsche Centralgewalt). Allgemeiner gehalten ist ein Antrag von Gefler und Wächter, welcher ebenfalls Bundesreform und deutsche Volksvertretung will. Wächter interpellirt den Finanzminister wegen des Branntweinsteuergesetzes, Becker denselben wegen der Posteinrichtungen auf dem Land. Der Justizminister legt einen Entwurf über die Herabsetzung des Alters der Volljährigkeit, der Minister des Innern einen Gesetzesentwurf über den Erwerb und Besitz von inländischen liegenden Gütern durch Ausländer vor. Der Minister des Auswärtigen beantwortet die Interpellation Mittnachts in der kurhessischen Frage. Er erklärt, daß die württemb. Regierung für die Wiederherstellung des vor 1850 in Hessen bestehenden Verfassungsrechts einschließlich des Wahlgesetzes von 1849 ernsthafte Schritte gethan habe. Die Kammer nimmt diese Mittheilungen mit Beifall auf, Hölder beanstandet nur den Vorbehalt der Regierung, daß „die bundeswidrigen Bestimmungen“ aus jenem Wahlgesetz entfernt werden sollen. Präsident Römer schneidet die entstehende Debatte ab.

(8. Sitzung der Kammer der Abgeordneten) In der Kammer der Abgeordneten wurden von Hölder und Desterlen, dann von Wiest und Lichtenstein, endlich von Gefler, Schäßle und Mittnacht Motionen in Betreff der deutschen Frage theils eingebracht, theils bereits begründet. Sie gehen von verschiedenen Standpunkten aus, vereinigen sich aber alle in dem Gedanken, daß eine Hegemonie und Oberherrschaft Preußens zurückzuweisen sei.

Nun kommt zur Verhandlung die Beschwerde von 44 Wählern Waldsee's gegen Oberamtmann Zengerle wegen gesetz- und ordnungswidrigen Verfahrens bei der letzten Abgeordnetenwahl.

Die Legitimationscommission beantragt, die Eingabe von 44 Wählern der K. Regierung zur Kenntnissnahme und geeigneten Anordnung mit der Bitte um Benachrichtigung über die getroffene Verfügung mitzutheilen. Der Commissionsantrag wird einstimmig (84 St.) angenommen.

Dr. Lichtenstein ist mit dem Antrag der Commission einverstanden, indem derselbe der der Sache entsprechendste und zugleich auch für den Beklagten angenehmste sei. Weil aber die großen und wichtigen Interessen, welche die hohe Kammer bei der Legitimation der Abgeordneten zu vertreten habe, eine ruhige und leidenschaftslose Abwägung aller Momente erfordere, so möchte er die Aufmerksamkeit des hohen Hauses noch auf einige weitere Gesichtspunkte hinlenken. Er verkenne gar nicht die Parteilichkeit des politischen Gewissens, welche eine Anzahl Wähler des Bezirks Waldsee zu dem Schritte angetrieben habe, den Vorstand ihres Bezirks mit einer Anklage vor dieses hohe Haus zu begleiten, denn sie hätten ja auch ein Mitglied ihrer eigenen Partei der öffentlichen Meinung preisgegeben, so daß dem Adressaten des im Berichte erwähnten Schreibens keine andere Adresse mehr auszustellen sei, als diejenige, die er sich selbst ausgestellt habe. Allein gerade wegen dieser Gewissensartigkeit der betreffenden Wähler könnte dieser einen Zweifel darenin setzen, ob ihnen auf diesem Wege ihr Recht zu Theil geworden sei, da es sich ja um keine Legitimationsfrage, sondern um eine Beeinträchtigung staatsbürgerlicher Rechte handle. Der Sache nach scheinen ihm die Vergehen alle, gegen welche Beschwerde geführt werde, darin zusammengefaßt werden zu können, daß der Katholik über dem Oberamtmann in einer und derselben Person Meister geworden sei. Wer damit etwas staatsgefährliches fürchten zu müssen glaube, könne sich damit trösten, daß dies in den Oberamtskanzleien eine ganz vereinzelt Erscheinung sei. Es sei in dem Berichte der verehrlichen Commission hinlänglich hervorgehoben, wie weit in amtlicher Beziehung ein unstatthaftes Benehmen unterlaufen sei, und darauf die Rechtfertigung des gestellten Antrages gebaut worden, für welchen

man allseitig keinen andern Wunsch haben könne, als daß dem Rechte sein Kauf verbleibe, den es erst vollkommen erhalten werde, wenn auch der Angeklagte gehört und auch von seiner Seite etwaige Belege beigebracht sein werden. Der Kammer diene der Vorgang vor Allem zum Beweise, daß die Beeinträchtigung der Wahlfreiheit von Seite der Oberamtänner keine der That und Wirkung nach so gar gefährliche genannt werden könne, als sie gewöhnlich dargestellt werde, da in diesem Falle der Oberamtann ja Nichts ausgerichtet habe. Der Grund hievon scheine ihm hauptsächlich in der Quelle zu liegen, aus der seine Bethätigung an der Wahlagitation hervorgegangen sei. Wäre in dem Oberamtanne nicht der Katholik, sondern eine andere Färbung über die legalen Grenzlinien seiner amtlichen Thätigkeit Meister geworden, so würde sich die Sache vielleicht ganz anders gestellt haben; es wäre vielleicht nicht nur die Beschwerde unerblichen, sondern ihm eine Ehrenkrone zuerkannt worden. Die Erfahrung sage uns nämlich, daß, wenn Alles das, was von den Oberamtannfunktionen aus geschehen sein mag, mit den Mitteln und Operationen gewisser Clubs auch im Punkte der moralischen Vergewaltigung in Vergleich gestellt werde, den letzteren die Siegespalme zuerkannt werden müßte. Die Erfahrung sage uns auch, daß keine Partei, was den Erfolg oder den nicht Erfolg betreffe, so geneigt sei, empfindlich zu werden, den Kampf gegen sie als ein Verbrechen verletzter Majestät hinzustellen, und die öffentliche Meinung mit Schlagwörtern von Freiheit und Volkswohl in Beschlag zu nehmen, als die der genannten Clubs. Nun sei aber die Quelle, aus welcher die Bethätigung des Oberamtannes an der Wahlagitation hervorging, eine andere, es sei nicht der Demokratismus, sondern der Katholicismus, welcher ihn zu unstatthafstem Verhalten angetrieben habe, und gerade dieser Punkt dürste ein milderndes Licht auf den ganzen Vorgang werfen. Er spreche nicht von dem Katholicismus des Herrn Oberamtannes, wenn dieser ihn etwa dazu verleitet haben sollte, es gegen eine andere Confession an Gerechtigkeit und Billigkeit fehlen zu lassen, denn dann hätte er nicht katholisch gehandelt, oder wenn er sich gegen die Freiheit der Presse und die gesetzliche Bestimmung über dieselbe vergangen habe, denn wenn irgend etwas die Freiheit verlange, begünstige und sich bei ihr wohl befinde, so sei es der Katholicismus. Daß aber der Oberamtann auch als solcher den Katholiken gezeigt habe, darin sehe er kein Verbrechen, sondern ein Verdienst, das Verdienst der Intelligenz, denn er habe von diesem Standpunkte aus die Aufgabe und Stellung seines Wahlbezirks besser erfaßt, als viele Angehörige dieses Bezirkes selbst; das Verdienst der Ueberzeugungstreue, welche von jedem Standpunkte aus nicht hoch genug geschätzt werden könne und den politischen Windsfahnen unter den Beamten vorzuziehen, das Verdienst der Energie und des Muthes, mit welchem er für seine Ueberzeugung eingestanden sei, endlich das Verdienst der Gewissenhaftigkeit im Interesse des Volkes. Was das Volk betreffe, so werde im Oberlande zwischen sogenanntem und wirklichem Volke unterschieden, und unter dem erstern die Complexität von Individuen verstanden, die im Verhältniß zu der wirklichen Bevölkerung $\frac{1}{2}$ oder 2 oder 3 Procent betragen mögen und sich dadurch charakterisiren, daß sie sich auf ein gegebenes Schlagwort von den Tagesmännern der Freiheit auf nichts Weiteres mehr verlegen, als auf die Verneinung, besonders auf die Verneinung alles desjenigen, was im socialen und politischen Leben irgend eine positiv gegebene Stellung habe, wie die Regierungsgewalt und die kirchlichen Gemeinschaften, namentlich die katholische. Mit solchem sogenanntem Volke scheine es der Oberamtann von Waldsee, mit dem er übrigens in keinem persönlichen Verkehr stehe, auch zu thun gehabt zu haben, wenigstens in ihnen die Leiter, die locomotive der entgegenstehenden Wahlaktion erblickt zu haben, und für diesen Dampf ein Ventil zu eröffnen, habe er seine eigene Person eingesetzt. Ob dieses klug gewesen, und im Interesse der Sache, darüber wolle er nicht entscheiden, aber gegen das Recht und das Interesse des Volkes habe er dabei nicht gehandelt. Man könne, wie er glaube, darüber verschieden urtheilen, ob im gegenwärtigen Augenblicke von jenen Männern, welche eine kirchlich religiöse Richtung vertreten, die Bethätigung an solchen politischen Kämpfen dem Interesse der Sache, des Standes u. s. w. angemessen sei, aber am allerwenigsten dürste eine Verurtheilung

derselben vom Volkstandpunkte aus gerechtfertigt sein. Dieser bringe ja es von selbst mit sich, gegen das Volk nicht ungerecht zu sein, es in allen seinen Schichten, in seiner freien Bewegung zu schützen und die Volksgesinnung zum Ausdrucke gelangen zu lassen. Der Mann mit kirchlich religiöser Gesinnung gehöre ebensogut als irgend Jemand, ebensogut als der irreligiöse Literat, Advokat, Fabrikant, zum Volke. Darüber könne kein Zweifel sein. Nun fürchte man oder sehe es vielmehr von gewisser Seite her als eine ausgemachte Sache an, daß diese Männer nicht im Dienste des Volkes, nicht zu dessen Interesse und für das Wohl des Volkes, sondern aus ganz andern Absichten und zu ganz andern Zwecken ihren Einfluß geltend machen, etwa dazu um das Volk zu verdummen und zu beherrschen. Dieser Anschauung, die namentlich bei den sogenannten Volksmännern ihren Spuck treibe, können diese Männer, die Hand auf das Gewissen gelegt, nur den Protest entgegensetzen, daß es nicht also sei. Würde man sich mit diesem Proteste begnügen, dabei die Hände in den Schooß legen und den Andern die Bearbeitung des Volkes als ausschließliche Domäne überlassen, dann wäre man am Ende noch aufgeklärt und duldsam; sei aber die Religion das, was sie sein soll, ein Element, das sich in der Gesellschaft geltend machen, das Leben durchdringen und umgestalten müsse, dann dürfe man die Hände nicht im Schooße liegen lassen, dann müsse man in's Leben hineinstehen, und könne es für eine Gewissenssache halten, auch in politischen Wahlkämpfen nicht zurückzubleiben. Und Männer, die von diesem Gewissen geleitet seien, soll man verurtheilen? Wenn man die Gewissen nicht tyrannisiren wolle, könne man es nicht thun, und diejenigen am allerwenigsten, welche das Recht und die Freiheit auf ihre Fahne schreiben. Es möge die Beeinflussung von dieser Seite allerdings dann und wann etwas unbequem und unangenehm fallen, allein was für den Einen recht sei, das sei für den Andern billig, es möge dieselbe da und dort zu einem Kampfe führen, den man im sichern Siegesbewußtsein lieber vermeiden hätte, allein den Kampf dürfe Niemand scheuen und fürchten, dem es um das Rechte zu thun sei, und am Allerwenigsten dürfe man die Prärogative der Unverletzlichkeit und politischen Heiligkeit für sich in Anspruch nehmen oder im kloßen Nimbus der Vergangenheit glänzen wollen, denn die Gegenwart mache neue Ansprüche. Werde der Vorwurf gemacht, daß bei dieser Beeinflussung zu unredlichen Mitteln die Zuflucht genommen werde, so sei er (Redner) weit entfernt, für sie eine Lanze zu brechen, sondern verabscheue sie wie jeder ehrliche Mann. Allein dieselben seien nach der Erfahrung meistens nur auf Ungeheuerlichkeiten und Tactlosigkeiten zu reduciren, für welche immer die Urheber selbst zu büßen haben, weshalb ihnen nur zu rathen sei, durch hestern Kampf größere Übung zu erwerben, und im geeigneten Falle, denn nicht jeder wäre hiefür geeignet, von den Gegnern zu lernen, was zum Siege führt. Müßten diese unterliegen, was bei unsern aufgeklärten Zeiten nur selten der Fall sei, so können sie sich damit trösten, daß ihre Principien noch zahlreich genug vertreten seien; wenn sie aber in solchem Kampfe siegen, so haben sie den Triumph, durch den Nachschatten, der auf sie gefallen sei, nur in noch größerem Glanze dazustehen. Aber es handle sich ja nicht um Personen, sondern um Grundsätze und welchen Grundsätzen sich das Volk zuwenden wolle, dafür müsse man im Belegenheit und Möglichkeit verschaffen, sich zu entscheiden und die Entscheidung dann ihm selbst überlassen. Im Interesse der Volksfreiheit also und der autonomen Besorgung seiner Angelegenheiten müsse man die Beeinflussung der Wahlen auch von dieser Seite fallen lassen und für sie einstehen. Diese Gesinnung glaube er äußern zu müssen, auch auf die Gefahr hin, welche ihm von einer gewissen Zeitung vorgehalten werde, mit kapuzinerhafter Beredsamkeit die hohe Kammer zu belästigen, denn der Kapuziner sei ja bekannterweise der praktische populäre Mann, der eigentliche Mann des Volkes, der wenigstens in Einem Exemple einer Volkskammer nicht so übel anstehen dürfte; er äußere ferner diese Ansicht auch auf die Gefahr hin, eine schwarze, mit rother Ader durchzogene Gesinnung zur Schau zu tragen, denn seine Gesinnung sei diese, sich derjenigen, die als schwarz bezeichnet werde, nicht zu schämen, und diejenigen, welche roth genannt werde, nicht zu fürchten, und der Mangel dieser Furcht dürste dem Lande am allerwenigsten einen Schaden bringen.